

Antrag zur Aufstellung eines Containers im öffentlichen Bereich (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a SoNu-Satzung)

1. Antragsteller

Name/Vorname/Firmenname:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

2. Standort des Containers

Straße:	
vor Grundstück-Haus-Nr.:	

3. Größe des Containers *(Standfläche)*

Länge	<input type="text"/>	m
Breite	<input type="text"/>	m
Gesamtfläche	<input type="text"/>	m ²

4. Aufstellungszeitraum des Containers

Tag der Aufstellung:	
Tag der Abholung:	
Kalendertage:	

5. entstehende Gebühren *(wird von der ausstellenden Ordnungsbehörde ausgefüllt)*

entstehende Sondernutzungsgebühr:	
zu zahlende Sondernutzungsgebühr:	
Verwaltungsgebühren:	
zu zahlender Betrag:	

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Antragsteller

Wichtige Hinweise und Erläuterungen

Die Aufstellung eines Containers im öffentlichen Bereich stellt eine Nutzung des öffentlichen Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus dar. Der Gebrauch des öffentlichen Straßenlandes über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes dar und ist somit genehmigungs- und gebührenpflichtig. Deshalb ist es immer angeraten im Vorfeld eines solchen Antrages zu prüfen, ob eine Aufstellung des Containers im befriedeten Bereich alternativ möglich ist, um Gebühren für Sondernutzung und Verwaltungsgebühren zu sparen. Besteht diese Alternative nicht, ist ein Antrag auf Sondernutzung sinnvoll. Hier ist allerdings zu beachten, dass gemäß § 5 Abs. 1 Sondernutzungssatzung der Stadt Altlandsberg der Antrag auf Sondernutzung 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Altlandsberg eingereicht werden muss. Erst nach Einreichung des schriftlichen Antrages kann eine Bearbeitung durch die Stadt Altlandsberg erfolgen.

Erläuterungen zu den entstehenden Gebühren

Die Aufstellung eines Containers im öffentlichen Bereich stellt eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Sondernutzungssatzung der Stadt Altlandsberg (SoNu-Satzung) dar. Dementsprechend ist für die Aufstellung gemäß § 8 Abs. 1 SoNu-Satzung eine Gebühr zu erheben. Gebührenpflichtig ist nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a SoNu-Satzung der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Maßgebend bei der Bezifferung der Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen eines Containers ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 SoNu-Satzung die dabei vom Antragsteller in Anspruch genommene Grundfläche (m²). Diese Grundfläche ist gemäß § 9 Abs. 3 SoNu-Satzung auf volle m² aufzurunden. Die Gebührenpflicht entsteht nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a SoNu-Satzung mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird gemäß § 11 Abs. 2 SoNu-Satzung einen Monat nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis fällig. Über die Gebührenerhebung sowie Zahlungstermine wird der Sondernutzungsgenehmigung ein gesonderter Gebührenbescheid beigelegt. Wird eine beantragte und genehmigte Sondernutzung nicht oder nur zum Teil durchgeführt, besteht seitens des Antragstellers gemäß § 13 Abs. 1 SoNu-Satzung kein Anspruch auf Erstattung oder teilweise Erstattung der Sondernutzungsgebühren. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bei der Aufstellung von Containern im öffentlichen Bereich ist in der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Altlandsberg geregelt und beträgt 0,25 € je m² je Kalendertag bei einer Nutzung bis zu einem Monat. Bei einer Nutzung über einen Monat hinaus erhöht sich der Gebührensatz auf 2,50 € je m² je Kalendertag. Die entstandene Gebühr wird Ihnen auf dem Antragsformular wiedergegeben. Diese entstandene Gebühr wird gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 der SoNu-Satzung auf volle Euro aufgerundet. Die tatsächlich zu zahlende Sondernutzungsgebühr wird im vorgenannten Antragsformular ebenfalls wiedergegeben. Gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 SoNu-Satzung ist jedoch für jede Sondernutzung ein Mindestbetrag von 5,00 € Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Sollten Ihre ermittelten Sondernutzungsgebühren im vorgenannten Antragsformular dementsprechend die 5,00 € unterschreiten, werden die zu zahlenden Sondernutzungsgebühren mit 5,00 € wiedergegeben. Außerdem entstehen bei der Bearbeitung Ihres Antrages Verwaltungsgebühren gemäß Tarif-Nr. 24 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altlandsberg. Hierfür werden 11,00 € pro angefangene 15min bei der Antragsbearbeitung veranschlagt. Die ermittelten Sondernutzungsgebühren, sowie die Verwaltungsgebühren, ergeben den im vorgenannten Antragsformular genannten tatsächlichen zu zahlenden Betrag. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes gern zur Verfügung.